



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Dezember 2023
(OR. en)

16460/23
PV CONS 66
JAI 1627
COMIX 571

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Justiz und Inneres)
4. und 5. Dezember 2023

JUSTIZ

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 15812/23 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

16058/23

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Verordnung über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen



15657/23

+ ADD 1-2

Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Verordnungsvorschlag fest. Eine Erklärung Irlands und eine gemeinsame Erklärung Estlands, der Slowakei und Tschechiens sind im Anhang wiedergegeben.

4. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über die Rechte von Opfern



15710/23

Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über den Richtlinienvorschlag.

5. Sonstiges

Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

15734/23

Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich „Justiz“ zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- | | | |
|-----|---|---|
| 6. | Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine: Bekämpfung der Strafflosigkeit ¹
<i>Sachstand</i> | 15658/23 + COR 1 |
| 7. | Europäische Staatsanwaltschaft ²
a) Studie zur Funktionsweise der EUStA
b) Beziehungen zu nationalen Behörden
<i>Gedankenaustausch</i> | 15711/23
15779/23
+ ADD 1-3
15924/23 |
| 8. | Standpunkt und Feststellungen des Rates zur Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
<i>Billigung</i> | 15507/23 |
| 9. | Europäische Strategie für die E-Justiz 2024-2028
<i>Billigung</i> | 15509/23 |
| 10. | Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)
<i>Sachstand</i> | 15134/23 |
| 11. | Sonstiges
a) Ernennung des Direktors der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)
<i>Informationen des Vorsitzes</i>
b) Ministerforum „Justiz und Inneres“ EU-Westbalkan, Skopje, 26./27. Oktober 2023
<i>Informationen des Vorsitzes</i>
c) Ministertagung der EU und der USA zu Fragen aus dem Bereich Justiz und Inneres, Washington, 13./14. November 2023
<i>Informationen des Vorsitzes</i>
d) Verhandlungen zwischen der EU und den USA über ein Abkommen über elektronische Beweismittel
<i>Informationen der Kommission</i>
e) Jährlicher Bericht über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
<i>Informationen der Kommission</i>
f) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
<i>Vorstellung durch Belgien</i> | 14960/23

11958/23

14011/23 |

¹ Die EU-Agenturen Eurojust und Europol wurden zu diesem Punkt eingeladen.

² Der Europäische Staatsanwalt wurde zu diesem Punkt eingeladen.

INNERES

POLITISCHE STEUERUNG DES SCHENGEN-RAUMS („SCHENGEN-RAT“)

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

12. Allgemeine Lage des Schengen-Raums
a) Schengen-Barometer 15315/23
b) Wirksamere Gestaltung der Rückkehrsysteme 15925/23
Gedankenaustausch
13. Beschluss des Rates über die vollständige Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Bulgarien und Rumänien 16090/23
Sachstand

SONSTIGE INNENPOLITISCHE THEMEN

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

14. **Migrations- und Asylpaket³** **1 C**
Fortschrittsbericht

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht zur Kenntnis.

15. **Sonstiges**
a) **Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern** **1 C**
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- b) **Verordnung über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“)** **1 C**
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

³ Ausnahmsweise in Anwesenheit der assoziierten Schengen-Länder.

c) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
Informationen des Vorsitzes

15734/23

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich „Inneres“ zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

16. Migration und Asyl: externe Dimension^{3 4}
Fortschrittsbericht
17. Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine^{3 5}
Innere Sicherheit
Gedankenaustausch 15443/23
18. Die Auswirkungen der Lage im Nahen Osten auf die innere Sicherheit der EU^{3 5}
Gedankenaustausch  15443/23
19. Bewältigung sicherheitspolitischer Herausforderungen:
Bewertung durch den nachrichtendienstlichen Beirat^{3 6}
Vorstellung durch den Vorsitz der Gruppe für Terrorismusbekämpfung (CTG)
Sachstand 
20. Empfehlung des Rates für einen Konzeptentwurf betreffend kritische Infrastrukturen
Fortschrittsbericht  15825/23

⁴ Die EU-Agenturen Frontex, Europol und EUAA wurden zu diesem Punkt eingeladen.

⁵ Die EU-Agenturen Frontex und Europol wurden zu diesem Punkt eingeladen.

⁶ Die EU-Agentur Europol und der Vorsitz der Gruppe für Terrorismusbekämpfung (CTG) wurden zu diesem Punkt eingeladen.

21. Sonstiges

- a) Ministerforum „Justiz und Inneres“ EU-Westbalkan, Skopje, 26./27. Oktober 2023
Informationen des Vorsitzes 11958/23
- b) Ministertagung der EU und der USA zu Fragen aus dem Bereich Justiz und Inneres, Washington, 13./14. November 2023
Informationen des Vorsitzes 14011/23
- c) Zweite Plenarsitzung der Hochrangigen Gruppe für den Zugang zu Daten für die wirksame Strafverfolgung, Brüssel, 21. November 2023
Informationen des Vorsitzes 15292/23
- d) Konsultationssitzung der an Russland und Belarus angrenzenden Staaten, Vilnius, 27. Oktober 2023
Informationen Litauens
- e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Vorstellung durch Belgien



erste Lesung



Punkt im engeren Rahmen



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 15812/23**Zu B- Punkt 3:****Verordnung über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen**
*Allgemeine Ausrichtung***GEMEINSAME ERKLÄRUNG ESTLANDS, DER SLOWAKEI UND DER
TSCHECHISCHEN REPUBLIK**

„Die Republik Estland, die Slowakische Republik und die Tschechische Republik betrachten den Vorschlag für eine Verordnung über die Übertragung von Strafverfahren als Gelegenheit, das Verfahren zur Übertragung von Strafverfahren zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinfachen, zu verbessern und zu harmonisieren. Deshalb haben sie von Anfang an sehr aktiv an den Verhandlungen teilgenommen.

Die Republik Estland, die Slowakische Republik und die Tschechische Republik begrüßen es sehr, dass der Vorsitz viele ihrer Bemerkungen und viele ihrer Vorschläge berücksichtigt hat, die sie während des Verhandlungsprozesses unterbreitet haben.

Besonders positive Punkte sind für die Republik Estland, die Slowakische Republik und die Tschechische Republik, dass die Verordnung

- einen einheitlichen Rahmen für die Übertragung von Strafverfahren schafft,
- die Übertragung von Strafverfahren auch gegen einen unbekannten Täter ermöglicht,
- das System der Ersuchen aufrechterhält,
- die Möglichkeit schafft, die Übertragung von Strafverfahren in bestimmten Fällen abzulehnen,
- ausschließlich auf die Übertragung von Strafverfahren beschränkt ist und
- eine einheitliche Form für das Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren festlegt sowie Fristen für die einzelnen Bestandteile des Übertragungsverfahrens setzt.

Die Republik Estland, die Slowakische Republik und die Tschechische Republik haben sich bereits zu Beginn der Verhandlungen über den Verordnungsentwurf gegen die Einführung eines Rechtsbehelfs ausgesprochen, den Verdächtige/Beschuldigte/Opfer gegen die Entscheidung zur Übertragung von Strafverfahren einlegen können. Leider wurden die Argumente, die wir immer wieder vorgebracht haben, während der Verhandlungen nicht berücksichtigt, sodass diese Verpflichtung in der Verordnung bestehen bleibt. Wir empfinden dies als grundsätzlich negativ.

- Falls die durch das Unionsrecht garantierten Rechte und Freiheiten von Verdächtigen/Beschuldigten durch die Übertragung von Strafverfahren verletzt werden, müssen diese Rechte der Verdächtigen/Beschuldigten, die durch die Übertragung von Strafverfahren beeinträchtigt werden könnten, eindeutig bestimmt werden. Es gibt jedoch in keinem Mitgliedstaat das Recht, strafrechtlich verfolgt oder nicht verfolgt zu werden. Ein Schlüsselement bei der Übertragung von Verfahren und das Hauptanliegen dabei ist der Grundsatz einer geordneten Rechtspflege und deren wirksame Durchsetzung. Von den Verdächtigen/Beschuldigten kann kaum erwartet werden, dass sie diesen Grundsatz teilen; sie haben häufig ein ganz anderes Interesse.

- Ebenso liegt bei einer Übertragung von Strafverfahren keine Verletzung der Rechte der Opfer vor. In den Mitgliedstaaten der EU, in denen die Opferschutzrichtlinie gilt, werden die Standards für den Schutz der Opferrechte in Strafverfahren eingehalten. In einigen Mitgliedstaaten mag die Wahrnehmung der Opferrechte ‚nicht bequem und einfach sein‘, dies sollte jedoch kein Grund sein, die Übertragung von Strafverfahren zu behindern oder zu erschweren.
- Das Recht auf einen Rechtsbehelf (dasselbe gilt für die Verpflichtung zur vorherigen Konsultation und zum Einholen einer Stellungnahme zur Übertragung von Strafverfahren, wenn auch im derzeitigen Wortlaut teilweise begrenzt) ist in keiner der normativen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft vorgesehen. Diese Verordnung regelt zwar nicht die Übertragung von Strafverfahren – da die EUStA keine eigene gerichtliche Zuständigkeit hat, übt sie die Strafgerichtsbarkeit der durch die Verordnung (EU) 2017/1939 gebundenen EU-Mitgliedstaaten aus –, enthält jedoch Vorschriften für die Übertragung von Strafverfahren von der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats auf einen anderen. Wir schaffen damit ein Umfeld, in dem Verdächtige/Beschuldigte in bestimmten Strafverfahren gegenüber anderen bevorzugt werden.
- Es ist paradox, dass die Verordnung zwar nunmehr das Recht auf Einlegen eines Rechtsbehelfs einräumt, dieses Recht allerdings auf diejenigen Personen beschränkt, denen unter bestimmten Bedingungen die Entscheidung über die Übernahme eines Strafverfahrens nicht mitgeteilt wird; dabei ist die Bewertung dieser Bedingungen nicht überprüfbar und hängt vom Ermessen der Justizbehörde des ersuchten Staates ab. Wir halten diese De-facto-Beschränkung des Zugangs zu einem Rechtsbehelf, die aus verfassungsrechtlicher Sicht Probleme mit sich bringen könnte, für keine pragmatische Lösung.

Die Übertragung von Strafverfahren zwischen Mitgliedstaaten ist der letzte Bereich der internationalen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, der zwischen den EU-Mitgliedstaaten nicht einheitlich geregelt ist. Um der ursprünglichen Absicht gerecht zu werden, also eine moderne, wirksame, einfache, klare und leicht anwendbare Verordnung für Juristen zu schaffen, wäre es angebracht, den Beratungen im Rahmen der Gruppe ‚Zusammenarbeit in Strafsachen‘ noch mehr Zeit zu widmen.

Die Republik Estland, die Slowakische Republik und die Tschechische Republik erkennen dennoch die Anstrengungen an, die der Vorsitz im Laufe der Verhandlungen über den Verordnungsentwurf unternommen hat, um zu dem Kompromisswortlaut des nun vorgelegten Dokuments zu gelangen, und würdigen sie.“

ERKLÄRUNG IRLANDS

„Irland hat mit Schreiben vom 13. Juli 2023 seine Absicht mitgeteilt, sich nach Artikel 3 Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Protokolls Nr. 21 (über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) an der Annahme und Anwendung dieses Vorschlags zu beteiligen.

Dies steht im Einklang mit der Erklärung Irlands zu Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Erklärung C. 56), in der Irland seine feste Absicht bekundet, sein Recht nach Artikel 3 im größten Umfang wahrzunehmen, der ihm möglich erscheint.

Irland möchte darauf hinweisen, dass die Union gemäß Artikel 67 Absatz 1 AEUV ‚einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts [bildet], in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und - traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden‘.

Irland hat seinen klaren Wunsch, bei der Übertragung von Strafverfahren zusammenzuarbeiten, unter Beweis gestellt, indem es sich für die Beteiligung an diesem Vorschlag entschieden hat. Damit Irland die Verordnung in die Praxis umsetzen und wirksam mit anderen EU-Mitgliedstaaten zusammenarbeiten kann, muss im endgültigen angenommenen Text jedoch Strafrechtssystemen des Common Law Rechnung getragen werden.

Irland ist der Auffassung, dass dieses Ziel durch die vorgeschlagene allgemeine Ausrichtung in der Anlage des Dokuments 15657/23 vom 24. November 2023 erreicht wird, die wir unterstützen.

Die geänderte Begriffsbestimmung für ‚ersuchte Behörde‘ in Artikel 2 Nummer 4 stellt sicher, dass die Entscheidung über die Übertragung eines Strafverfahrens von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt getroffen wird. Diese Entscheidungsfindung ist jedoch nicht mit dem Ergreifen von Vorbereitungs- oder Folgemaßnahmen verknüpft. So kann die Begriffsbestimmung in einem Common-Law-System angewandt werden, in dem Ermittler, Staatsanwälte und Richter in Ausübung ihrer Befugnisse unabhängig handeln und getrennte, unterschiedliche Funktionen wahrnehmen.

Wir möchten dem Vorsitz, dem Generalsekretariat des Rates, dem Juristischen Dienst des Rates und den Mitgliedstaaten für ihre Unterstützung bei der Suche nach einer rechtlich fundierten Lösung, bei der die Rechtsgrundlage der Verordnung geachtet wird und es zu keinerlei negativen Auswirkung auf Mitgliedstaaten mit einer anderen Rechtstradition kommt, unseren Dank aussprechen.

Wir vertreten nachdrücklich die Auffassung, dass die geänderte Fassung von Artikel 2 Nummer 4, die in die allgemeine Ausrichtung aufgenommen wurde, in den Trilogverhandlungen beibehalten werden sollte, damit die Fähigkeit Irlands, die Durchführbarkeit dieser Verordnung in seinem Strafrechtssystem zu gewährleisten, nicht ernsthaft beeinträchtigt wird.“
